



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 6/2026
vom 8. Januar 2026
Geschäftsverzeichnismr. 8410
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 4.2.1.1.1 des am 15. Juni 2018 koordinierten Dekrets der Flämischen Region vom 18. Juli 2003 über die integrierte Wasserpolitik, gestellt vom Gericht erster Instanz Ostflandern, Abteilung Gent.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Luc Lavrysen und Pierre Nihoul, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt und Kattrin Jadin, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Luc Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Urteil vom 12. Dezember 2024, dessen Ausfertigung am 10. Januar 2025 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Ostflandern, Abteilung Gent, eine Vorabentscheidungsfrage gestellt, die durch Anordnung des Gerichtshofes vom 22. Januar 2025 wie folgt umformuliert wurde:

« Verstößt Artikel 4.2.1.1.1 des koordinierten Dekrets der Flämischen Region vom 15. Juni 2018 über die integrierte Wasserpolitik, dahin ausgelegt, dass er eine Bestätigung des Grundsatzes der Steuerimmunität des öffentlichen Eigentums beinhaltet, gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, insofern er nur dem Belgischen Staat und nicht anderen Personen eine allgemeine Befreiung von den in Kapitel II des vorerwähnten Dekrets vorgesehenen Abgaben gewähren würde? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfrage betrifft den persönlichen Geltungsbereich der Umweltabgaben für Wasserverschmutzung in der Flämischen Region.

B.1.2. Die Umweltabgaben für Wasserverschmutzung in der Flämischen Region sind in Titel IV (« Finanzielle Instrumente zur Regulierung und Finanzierung der integrierten Wasserpolitik ») des Dekrets der Flämischen Region vom 18. Juli 2003 über die integrierte Wasserpolitik, koordiniert durch Erlass der Flämischen Regierung vom 15. Juni 2018, bestätigt durch Dekret vom 30. November 2018 (nachstehend: koordiniertes Dekret vom 15. Juni 2018), unter Kapitel II « Abgaben für Wasserverschmutzung und Grundwasser » geregelt.

Artikel 4.2.2.1.1 des koordinierten Dekrets vom 15. Juni 2018 bestimmt die Höhe der Abgabe für Wasserverschmutzung in Abhängigkeit von der Schmutzfracht, ausgedrückt in Verschmutzungseinheiten. Artikel 4.2.1.1.8 des koordinierten Dekrets vom 15. Juni 2018 bestimmt, dass die « Vlaamse Milieumaatschappij » (nachstehend: VMM) für die Veranlagung, die Erhebung und die Beitreibung der Abgabe für Wasserverschmutzung und die Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung der Abgabepflichten zuständig ist.

B.1.3. Artikel 4.2.1.1.1 des koordinierten Dekrets vom 15. Juni 2018 legt fest, wer als Abgabepflichtiger der Abgabe für Wasserverschmutzung anzusehen ist:

« Voor de toepassing van de heffingsplicht waterverontreiniging wordt als een aan deze heffing onderworpen heffingsplichtige beschouwd, elke natuurlijke of rechtspersoon die op enig ogenblik in het jaar voorafgaand aan het heffingsjaar op het grondgebied van het Vlaamse Gewest water heeft afgenomen van een openbaar waterdistributienet of op dit grondgebied over een eigen waterwinning heeft beschikt of op dit grondgebied water heeft geloosd, ongeacht de herkomst van het water.

Voor de toepassing van de heffingsplicht waterverontreiniging wordt de persoon waaraan een openbare watervoorzieningsmaatschappij waterverbruik in het Vlaamse Gewest factureert in het jaar voorafgaand aan het heffingsjaar, onweerlegbaar vermoed de heffingsplichtige te zijn voor het aan hem gefactureerde waterverbruik afgenomen van een openbare watervoorzieningsmaatschappij, onverminderd diens verhaal op de werkelijke gebruiker van het water.

Voor de toepassing van de heffing waterverontreiniging worden de personen aangewezen in artikel 4.2.1.2.1 onweerlegbaar vermoed heffingsplichtig te zijn voor het grondwater dat in het jaar voorafgaand aan het heffingsjaar werd opgenomen uit een eigen waterwinning vermeld in het eerste lid, onverminderd hun verhaal op de werkelijke gebruiker van dit water ».

B.1.4. Die Artikel 4.2.1.1.2 bis 4.2.1.1.7, Artikel 4.2.1.1.9 und die Artikel 4.2.2.1.7, 4.2.2.1.8 und 4.2.2.1.12 des koordinierten Dekrets vom 15. Juni 2018 enthalten verschiedene Ausnahmen von der Abgabe für Wasserverschmutzung. So gelten unter anderem Ausnahmen für die öffentlichen Feuerwehrdienste, bei bestimmten Einleitungssituationen und unter Berücksichtigung des sozialen Status des Begünstigten.

B.1.5. Die Umweltabgaben auf Wasserverschmutzung bezwecken einerseits eine Begrenzung der Wasserverschmutzung und andererseits die Finanzierung und Verteilung der finanziellen Lasten infolge der Umweltverschmutzung nach dem Verursacherprinzip.

In der Begründung zum Dekretentwurf, der zum flämischen Dekret vom 21. Dezember 1990 « zur Festlegung haushaltstechnischer Bestimmungen sowie von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1991 » geführt hat, durch das Kapitel IIIbis über Wasserverschmutzungsabgaben in das Gesetz vom 26. März 1971 « über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung », mehrfach abgeändert durch den flämischen Dekretgeber (nachstehend: Gesetz vom 26. März 1971) eingefügt wurde und auf dem Kapitel II von Teil IV des koordinierten Dekrets vom 15. Juni 2018 beruht, heißt es:

« Milieuheffingen zijn derhalve niet alleen een middel om de collectieve maatregelen ter bestrijding van de milieuverontreiniging geheel of gedeeltelijk te bekostigen, maar ook en vooral een beleidsinstrument om de vervuilers ertoe aan te zetten de door hen veroorzaakte verontreiniging aan de bron te beperken » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 1990-1991, Nr. 424/1, S. 10).

Eine Abgabe, die auf dem Verursacherprinzip beruht, berücksichtigt den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung nur dann, wenn sie diejenigen trifft, die verschmutzen, und wenn sie das Maß, in dem jeder Abgabepflichtige zu der Belastung beiträgt, die mit der Steuer bekämpft werden soll, berücksichtigt.

B.2. Mit der Vorabentscheidungsfrage möchte das vorlegende Rechtsprechungsorgan vom Gerichtshof erfahren, ob Artikel 4.2.1.1.1 des koordinierten Dekrets vom 15. Juni 2018 mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung vereinbar sei, insofern er in der

Auslegung, dass er eine Bestätigung des « Grundsatzes der Steuerimmunität des öffentlichen Eigentums » beinhalte, nur dem Belgischen Staat und nicht anderen Personen eine allgemeine Befreiung von der Abgabe für Wasserverschmutzung gewähren würde.

Aus der Vorlageentscheidung geht hervor, dass die VMM im Ausgangsverfahren gegen den Belgischen Staat einen Abgabenbescheid wegen einer Abgabe für Wasserverschmutzung auf einem Militärgelände erlassen hat.

B.3.1. Der Ministerrat und das Ministerium der Landesverteidigung führen an, dass die Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage nicht sachdienlich sei.

B.3.2. In der Regel obliegt es dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan zu beurteilen, ob die Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage zur Lösung des Streitfalls sachdienlich ist. Nur wenn dies eindeutig nicht der Fall ist, kann der Gerichtshof beschließen, dass die Frage keiner Antwort bedarf.

B.3.3. Wie der Gerichtshof in seinen Entscheiden Nrn. 164/2011 (ECLI:BE:GHCC:2011:ARR.164) und 58/2024 (ECLI:BE:GHCC:2024:ARR.058) geurteilt hat, ist es nicht erforderlich, dass das vorlegende Rechtsprechungsorgan sich anlässlich der Prüfung der Sachdienlichkeit der Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage zur Lösung des Streitfalls bereits für eine bestimmte Auslegung der fraglichen Bestimmung entscheidet. Daher bedeutet der Umstand, dass sich das vorlegende Rechtsprechungsorgan die Auslegung der fraglichen Bestimmung in der Vorabentscheidungsfrage nicht zu eigen gemacht hat, nicht, dass diese Frage keiner Antwort bedarf.

Daneben lässt sich aus der Vorlageentscheidung nicht ableiten, dass die in der Vorabentscheidungsfrage erwähnten Worte « allgemeine Befreiung » in dem Sinne zu verstehen sind, dass das vorlegende Rechtsprechungsorgan davon ausgeht, dass alle Güter des Belgischen Staates von der Abgabe für Wasserverschmutzung befreit sind.

B.3.4. Die vom Ministerrat und vom Ministerium der Landesverteidigung erhobenen Einreden werden abgewiesen.

B.4. Es obliegt in der Regel dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan, die Bestimmungen, die es anwendet, auszulegen, vorbehaltlich einer offensichtlich falschen Lesart derselben.

B.5. Kraft Artikel 4.2.1.1.1 Absatz 1 des koordinierten Dekrets vom 15. Juni 2018 ist die Abgabe für Wasserverschmutzung von « jeder natürlichen oder juristischen Person » zu zahlen, die zu irgendeinem Zeitpunkt im Jahr vor dem Abgabensjahr im Gebiet der Flämischen Region Wasser aus einem öffentlichen Wasserversorgungsnetz entnommen hat oder in diesem Gebiet über eine eigene Wassergewinnung verfügte oder in diesem Gebiet Wasser eingeleitet hat, unabhängig von der Herkunft des Wassers.

Laut den Vorarbeiten zum Dekret vom 25. Juni 1992 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1992 », dessen Artikel 44 die Definition des Begriffs « Abgabepflichtiger », wie sie derzeit in der fraglichen Bestimmung enthalten ist, erneut in Artikel 35bis § 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 26. März 1971 eingefügt hat, « [ist] die Definition des Begriffs ‘ Abgabepflichtiger ’ [...] bewusst sehr allgemein gehalten und beabsichtigt [sie], die Personen (sowohl natürliche als auch juristische Personen, ohne weitere Konkretisierung [...]) zu bezeichnen, die die Abgabe schulden, da sie den abgabepflichtigen Tatbestand, das heißt den Verbrauch und/oder die Einleitung von Wasser im Gebiet der Flämischen Region, erfüllt haben » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, Sondersitzungsperiode 1992, Nr. 186/1, S. 20).

Eine näheren Erläuterung des Begriffs « Abgabepflichtiger » in Artikel 4.2.1.1.1 Absatz 1 des koordinierten Dekrets vom 15. Juni 2018 findet sich auch in den Vorarbeiten zum Programmdekret vom 22. Dezember 2023 zum Haushalt 2024. Artikel 39 dieses Dekrets hat durch die Einfügung eines Artikels 4.2.1.1.9 in das koordinierte Dekret vom 15. Juni 2018 eine Befreiung von der Abgabe für Wasserverschmutzung für « die öffentlichen Feuerwehrdienste, die Teil der operativen Dienste der zivilen Sicherheit im Sinne von Artikel 2 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit sind », eingeführt, und zwar « für die Menge an Grundwasser, Regenwasser, Oberflächenwasser, Kreislaufabwasser oder anderem Wasser, mit dem sie die Feuerwehrfahrzeuge befüllen und das für die ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben verwendet wird ».

Der Dekretgeber hielt eine dekretale Verankerung dieser Befreiung für erforderlich, da « Artikel 4.2.1.1.1 des DIWB festlegt, dass als Abgabepflichtiger für die Abgabe für

Wasserverschmutzung jede natürliche oder juristische Person gilt, die zu irgendeinem Zeitpunkt im Jahr vor dem Abgabensjahr im Gebiet der Flämischen Region Wasser entnommen/verbraucht und/oder eingeleitet hat » und « [...] dabei nicht zwischen juristischen Personen des Privatrechts oder öffentlichen Rechts unterschieden [wird]. Die öffentlichen Feuerwehrdienste verbrauchen bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben, darunter die Brandbekämpfung, natürlich auch regelmäßig Wasser. Angesichts der Beschreibung der Abgabepflicht und des Fehlens einer Befreiung sind die öffentlichen Feuerwehrdienste abgabepflichtig im Rahmen der Abgabe auf Wasserverschmutzung » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2023-2024, Nr. 1870/1, S. 29).

Mit dem Begriff « juristische Person » in Artikel 4.2.1.1.1 Absatz 1 des koordinierten Dekrets vom 15. Juni 2018 zielt der Dekretgeber somit auf juristische Personen sowohl des Privatrechts als auch des öffentlichen Rechts ab, wie den Belgischen Staat.

B.6. Ohne dass es notwendig ist, auf die Tragweite des in der Vorabentscheidungsfrage erwähnten Grundsatzes einzugehen, ergibt sich aus dem Vorstehenden, dass der Belgische Staat aufgrund der fraglichen Bestimmung der Abgabe für Wasserverschmutzung unterliegt.

Die Vorabentscheidungsfrage beruht auf einer falschen Lesart.

B.7. Die Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 8. Januar 2026.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Nicolas Dupont

(gez.) Luc Lavrysen